

Nachdem man sich aus gegebenem Anlass in jüngster Zeit verstärkt mit den Geschicken der Waldenser beschäftigt hat, bietet sich ein vergleichender Blick auf die Täufer an. Die Parallelen, vor allem in der Geschichte der Verfolgung, sind nicht zu übersehen. Für unsere heutige Sicht könnte freilich ein wesentlicher Unterschied von Bedeutung sein: Die Verfolgung der Waldenser hatte schon früh, im Mittelalter, begonnen und spielte sich in einigermaßen fernen Ländern und unter sehr dezidiert katholischen Herrschern ab. Für uns hat das alles eine gewisse beruhigende Distanz. In unserer näheren Umgebung sehen wir die Waldenser sodann als mehr oder weniger freundlich eingeladene und aufgenommene Flüchtlinge und Neubürger. Von beunruhigender Nähe ist dagegen, was wir von den Täufem erfahren:

Die Verfolgung geschah unter anderem in dem Territorium, zu dem damals Bretten gehörte. Wir hören die Namen bekannter Kurfürsten wie etwa Ludwig V. oder Ottheinrich und haben es mit Luther, Melanchthon und Heidelberger Theologen zu tun.

Geradezu ein Symbol dieser beunruhigenden Nähe ist das ehemalige Brettener Gefängnis, der Pfeiferturm, in dem noch die Inschrift eines Täufers als Insassen zu lesen ist: „1532 - ich Caspar Schön vermahne dich in Gott bis ans Ende. Amen“¹ Wahrscheinlich galt diese Mahnung zur Bekenntnistreue seinem Glaubensgenossen Laux Ripp aus Calw, der im selben Jahr im Brettener Gefängnis einsaß, aber der Belastung nicht standhielt:

er erkaufte sich die Freiheit durch Widerruf. Nur wenig später wurde er freilich als rückfällig in Stuttgart erneut verhaftet.² Diese Episode sei an den Anfang gestellt nicht nur wegen des lokalen Bezugs, sondern auch als Aufforderung, nicht aus den Augen zu verlieren, dass sich hinter den kargen Worten unserer Quellen die oft dramatischen Schicksale einzelner Menschen verbergen.

Toleranz und Weitherzigkeit, wie sie in der Zeit der Waldenseraufnahme praktiziert wurden, waren nicht immer das Markenzeichen der Kirchenpolitik in unseren Breiten.

Wenn es um sogenannte „Wiedertäufer“ ging (die moderne Wissenschaft meidet diese Bezeichnung, weil sie die Betroffenen eo ipso kriminalisierte und nicht ihrem Selbstverständnis entspricht), pflegten kurpfälzische Behörden diese zum Beispiel „gen

Bretten in den Turm“ zu werfen, sie mittellos aus dem Land zu jagen oder mit der Todesstrafe zu bedrohen. Dieser Aufsatz soll untersuchen: Was waren die Motive für solchen Verfolgungseifer? Wie sah die Praxis der Verfolgung aus und wer trieb sie voran: der Landesfürst, seine Beamten, die Theologen oder die Bevölkerung? Machte es in der Täuferverfolgung einen Unterschied, ob der jeweilige Kurfürst die katholische, lutherische oder calvinistische Konfession favorisierte? Und aus welchem Boden wuchs schließlich das zarte Pflänzchen Toleranz, aus dem einmal ein schützender Baum werden sollte?

Doch zunächst soll in Kürze geklärt werden: wer waren diese Täufer - oder „Wiedertäufer“, „Anabaptisten“, wie ihre Geg-

Dr. Peter Güß

DIE TÄUFER IN DER KURPFALZ

Über den Umgang mit einer religiösen Minderheit

ner sie nannten -, deren sporadisches Auftreten in der Kurpfalz so heftige Reaktionen hervorrief? Entstanden ist diese religiöse Richtung aus dem „Wildwuchs der Reformation“³ in deren ersten Jahren, und zwar 1523 in Zürich in einem Kreis von Leuten, die eben noch Zwingli bei seinen Neuerungen dort unterstützt hatten. Als die Stadtoberkeit von Zürich, der Rat, ordnend eingriff und Zwingli sich auf einen Kompromiss einließ, um das schon Erreichte zu retten, spalteten sich die Konsequenzen und Radikalen enttäuscht und erbittert ab. Schon jetzt zeigten sich in dieser Gruppe typische Züge des Täuferturns:

1) Der Antiklerikalismus, die vehemente Ablehnung der Amtskirche und ihrer „unglaublichen“ Repräsentanten. Die Gemeinde wählte sich ihre Prediger oder Vorsteher selbst.

2) Die Weigerung, sich staatlichen Forderungen zu unterwerfen. Die Obrigkeit wurde von den Täufern zwar als göttliche Ordnung für die sündige Welt akzeptiert, aber ohne jede Zuständigkeit für sie, die Frommen, selbst. Vor allem verweigerten sie den Eid und jeden Dienst mit dem Schwert.

3) Ein eigenes Kirchen- und Taufverständnis: Kirche war nach der Lehre der Reformatoren überall da, wo das Evangelium rein und lauter gepredigt und die Sakramente recht gespendet wurden. Nach der Lehre der Täufer dagegen gab es Kirche nur da, wo Menschen, die sich von Gott berufen wussten, sich in einmaligem Akt von allem sündhaften Leben radikal und für immer lossagten und sich zu einer Gemeinde zusammenschlossen, die sich durch lauterer Lebenswandel legitimierte. Bundeszeichen dieser Gemeinde war die Taufe.

In Zürich ging die Entwicklung sehr schnell vor sich: 1525 wurde die erste Erwachsenentaufe vollzogen, 1526 erließ der Rat das erste Mandat (=Gesetz) gegen die Täufer, 1527 im Januar kam es zur ersten

Hinrichtung: Felix Mantz wurde in der Limmat ertränkt.

Im selben Jahr wurden Täufer in der Kurpfalz aktenkundig. Gerade die Verfolgung sorgte durch Flucht und Vertreibung für rasche Verbreitung. Der Ausdruck „Schweizer Brüder“ in der Kurpfalz zeigt den engen Zusammenhang. Die natürliche Route der Ausbreitung war Straßburg - Speyer - Worms und von da in die links- und rechtsrheinischen Gebiete.

Die Kurpfalz war im 16. Jahrhundert kein geschlossenes Territorium, sondern ihre Gebietsfetzen unterschiedlicher Größe mit ausgefranzten Grenzen waren durchsetzt von geistlichen, ritterschaftlichen und reichsstädtischen Territorien. Dazu kamen gemeinsam mit anderen Landesherrn verwaltete Gebiete und Orte, sogenannte Kondominate - alles nicht gerade ideal für eine einheitliche Religionspolitik!

Wer machte überhaupt die Politik in der Kurpfalz? Natürlich in erster Linie der Kurfürst, sofern er dazu motiviert war. Landstände gab es nicht. Alle Maßnahmen wurden besprochen im kurfürstlichen Hofrat (Oberrat), einem kollegialen Gremium von adligen und bürgerlichen, meist juristisch gebildeten Herren unter Vorsitz des Kanzlers oder des Fürsten selbst. Die Verwirklichung der im Rat erarbeiteten Mandate und Instruktionen hing dann ab von den Amtleuten (Fauten, Burgvögten) an der Spitze der 18 bis 20 Amtsbezirke. Ihre Selbstständigkeit war relativ groß, allerdings proportional zur Entfernung von Heidelberg.

In der Kurpfalz begann die Auseinandersetzung mit den Täufern mit einem Paukenschlag. Im Frühjahr 1527 wurde Kurfürst Ludwig V. aufmerksam auf religiöse Unruhen im Nachbarterritorium Worms, wo zwei aus Straßburg importierte Pfarrer mit täuferischen Ideen Verwirrung stifteten. Kaum war der Fall durch Gefängnisstrafen und Ausweisung erledigt, breitete sich die Sache um Worms herum auf kurpfälzischem Gebiet aus. Dass dies hier auch noch ohne Beteiligung Geistlicher geschah in unterirdischer Wühlarbeit unter dem gemeinen Volk - und das nur zwei Jahre nach dem Bauernkrieg! -, war be-

sonders besorgniserregend. Im Sommer schlug der Burggraf von Alzey zu, verhaftete ca. zwanzig Wiedergetaufte und ließ sie gleich „peinlich befragen“. Dann fragte er in Heidelberg an, was mit ihnen geschehen solle - und nun hatte die kurpfälzische Regierung ein Problem.

Kurfürst Ludwig V. kannte man aus fast zwanzig Jahren Regierungszeit. Energische, schnelle Entscheidungen waren nicht seine Art, eher zögerndes, vorsichtiges Lavieren. Persönlich schien er religiös ziemlich indifferent, wichtig waren ihm die politischen, die Machtfragen. Da war es opportun, sich mit dem Kaiser gut zu stellen - also sich zur alten Kirche, der katholischen, zu halten. Andererseits: rigorose Unterdrückung von Lutheranhängern war auch nicht ratsam; er hätte sich damit ziemlich isoliert und vor allem hätte er nach kaum überstandenen Bauernkrieg gefährliche Unruhe im Lande provoziert. Was also tun? Für das neue Phänomen der Wiedertäufer gab es noch kaum passende Muster. Scharf durchfahren mit Todesurteilen wie der Habsburger Ferdinand? Die Störenfriede ausweisen, wie Landgraf Philipp es in Hessen machte?

Kurfürst Ludwig tat etwas für ihn Typisches: er sorgte dafür, dass die staatliche Autorität sich durchsetzte und ein Exempel statuiert wurde, bemühte sich aber zugleich, dass seine eigene Verantwortung dabei möglichst aus dem Spiel blieb. Das sah dann so aus:

1)Der Fall wurde vom Hofrat in Heidelberg besprochen - ohne Einigung.

2)Der Kanzler Franz von Venningen, ein juristisch gebildeter Adliger, erhielt den Auftrag, ein Gutachten zu erstellen. Er arbeitete 1½ Monate daran und produzierte 162 Seiten, auf denen er zu dem Schluss kam: Die Wiedertaufe allein genügt für ein Todesurteil aufgrund bestehender Reichsgesetze. Widerruf ist irrelevant, der Kurfürst kann Bereuende zu milderer Strafe begnadigen, wenn es sich nicht um Anführer handelt. Hartnäckige sind zu verbrennen.

3)Das Gutachten wurde in Kopien an zehn Universitäten verschickt. In Freiburg zum Beispiel gutachtete der Dekan der Juristenfakultät selbst, der renommierte Humanist Zasius, für ein Honorar von 60 Gulden.

4)Ein Sondergericht wurde aus acht pfälzischen Städten berufen.

5)Die Richter verlangten zuerst ein geistliches Inquisitionsgericht - mit Erfolg.

6)Als die Richter immer noch Bedenken äußerten, ließ der Kurfürst sie nach Heidelberg kommen und legte ihnen ein druckfrisches Mandat des Reichsregiments vor, das eindeutig die Todesstrafe forderte. Die Richter wandten ein, es könnte auch der „bürgerliche Tod“ gemeint sein, d.h. die Friedlosmachung, der Landesverweis. Und so fort. Irgendwann muss die Geduld des Kurfürsten erschöpft gewesen sein. Wir erfahren: den Täufern wurde das Reichsmandat verlesen, dann wurden 14 hingerichtet - teils enthauptet, teils ertränkt -, die Widerrufenden wurden zum Leben begnadigt; vor der Ausweisung aus der Pfalz wurde ihnen ein Kreuz auf die Stirn oder Wange gebrannt.

Mit solch schleppendem Verfahren konnte der Kurfürst auf die Dauer nicht zufrieden sein. Vor allem war ihm wichtig, dass künftig als Strafgrund mit der Wiedertaufe ein handfestes Verbrechen gegen den Staat automatisch verbunden wurde. Er erließ deshalb für die Kurpfalz ein Wiedertäufer-Mandat, in dem festgehalten war, zur Wiedertaufe kämen immer auch, außer vielen verkehrten und verdammten Artikeln, sogenannte „Verbundnisse“ (Konventikel, Verschwörungen) hinzu, ohne Zweifel „zuwider und Ussreutung aller Ober- u Erberkeiten“, das heißt also: mit dem Ziel der Beseitigung jeglicher Obrigkeit. Die Strafe sollte der Feuertod sein. Hier zeigte sich deutlich die seit dem Bauernkrieg bei allen Obrigkeiten verbreitete Furcht vor staatlich nicht autorisier-

ten Gruppenbildungen, die, ganz gleich welcher inhaltlichen Ausrichtung, von vornherein als subversiv galten - ein polizeistaatliches Grundmuster bis in unsere Tage.

Als auf dem Speyrer Reichstag 1529 ein Reichsmandat gegen die Täufer beraten wurde, nahm Ludwig V. durch seine delegierten Räte ausdrücklich Einfluss darauf. Entsprechend fiel das einstimmig angenommene Reichsgesetz aus. Es enthielt wunschgemäß den doppelten Strafgrund (Wiedertaufe = Ketzerei und Aufruhr) und setzte die Todesstrafe fest; Bereuende konnten begnadigt werden, Ausweisung wurde verboten. Es war derselbe Speyrer Reichstag, der als Geburtsstunde des Protestantismus gefeiert wird, „ein Meilenstein auf dem Weg zur Gewissensfreiheit“^{4!} Die führenden evangelischen Theologen waren zum Täuferproblem befragt worden und hatten sich zustimmend geäußert - Johannes Brenz etwas milder, Melancthon und Luther sehr eindeutig. Luthers Stellungnahme⁵ klingt zwar zunächst verständnisvoll und tolerant: „Doch ist nicht recht und ist mir warlich leid, das man solche elende Leute so jemerlich ermordet, verbrennt und gewlich umbbringt. Man solt ja einen jeglichen lassen gleuben, was er wolt. Gleubte er unrecht, so hat er gnug Straffen an dem ewigen Fewr inn der Hellen. Warumb will man sie denn auch noch zeitlich martern?“ Doch dann folgt die Einschränkung: sofern sie nicht auch daneben „auffrührisch odder sonst der Oberkeit widderstreben“. Was die Täufer natürlich dank der bestehenden Verbote in jedem Fall taten.

In den nächsten eineinhalb Jahrzehnten unter Ludwig V. ist es in der Kurpfalz noch zu einzelnen Verhaftungen und Hinrichtungen gekommen - nach etwas unsicheren Quellen bis zu neun in Bretten⁶. Jedenfalls gab es, entgegen den Annahmen der täuferischen Märtyrerliteratur, keine gigantische Hinrichtungswelle, obwohl 1534/35 in Münster die bekannten Ausschreitungen einer täuferischen Gruppe sich ereigneten, die die Täufer überall in Verruf brachten, und obwohl die Täufer sich nun auch in der rechtsrheinischen

Pfalz ausbreiteten. Ein Zentrum lag dicht bei Heidelberg - Leimen, Nußloch, Walldorf -, ein anderes aber war der Kraichgau und speziell die Gegend um Bretten, wo ab jetzt immer wieder (bis 1606!) der Brettener Wald genannt wird, ferner diverse Mühlen (z.B. die Hagenmühle, die Flehinger, die Gondelsheimer Mühle⁷) und besonders Kondominate wie Bauerbach (Kurpfalz und Bistum Speyer). Solche Gebiete mit schwer überschaubaren Herrschaftsverhältnissen waren die klassischen Nischen für verfolgte Gruppen. Da die Grenzen oft durch Wälder verliefen, konnte man sich dort bei drohendem polizeilichem Zugriff unbemerkt ins Nachbarterritorium absetzen. Die einsam gelegenen Kraichgaumühlen waren schwer zu überwachen, und in Kondominaten konnte man einen Herrn gegen den anderen ausspielen.

Hier war natürlich Zusammenarbeit mit Nachbarherrschaften geboten. Wie schwierig diese war, illustriert der Fall des Täufers Wolf Kürschner aus Bretten⁸. Im November 1535 wird Kürschner zwischen Derdingen und Sternenfels verhaftet, zusammen mit einem Knittlinger Täufer und dessen Frau. Die Männer werden im württembergischen Güglingen in den Turm gesperrt und befragt. In einer Nacht gelingt es dem Brettener Bruder des Kürschner mit Hilfe eines Schmiedes, die beiden Männer zu befreien. Das kann Württemberg sich natürlich nicht gefallen lassen. Der Güglinger Faut schreibt an seinen Landesherrn nach Stuttgart und der an seinen kurfürstlichen Kollegen nach Heidelberg und dieser wiederum an seinen Faut in Bretten mit dem Auftrag der Bestrafung von Flüchtling und Fluchthelfer. Der Faut Wolf Ulrich von Flehingen begnügt sich allerdings mit Verhaftung und gütlicher Befragung und duldet eine Petition Brettener Bürger an den württembergischen Herzog zugunsten der Verhafteten, die dann auch bald entlassen werden. Wir können feststellen: trotz Reichs- und Landesmandaten und Androhung der Todesstrafe wurde das Täufertum in den 30er und 40er Jahren nicht ausgerottet, sondern es dehnte sich sogar aus. Kein Wunder,

denn trotz Reichsverbotes wurde immer wieder die Strafe der Ausweisung praktiziert und damit die Täuferbewegung von einem Territorium ins nächste transportiert. An der Täuferpolitik in der Kurpfalz änderte sich auch unter dem Nachfolger, Ludwigs Bruder Friedrich II., (1544-56) wenig, obwohl dieser der lutherischen Richtung zuneigte. Auch er war mehr politisch als religiös interessiert und ließ konfessionell und in der Täuferfrage die Dinge treiben mit den Folgen kirchlicher und moralischer Vewilderung unter der Bevölkerung und der Hinwendung weiterer Kreise zu den Täufern.

Auf diese Situation traf 1556 der neue Kurfürst Ottheinrich, 54-jährig, bisher Pfalzgraf von Neuburg, ein Mann mit scharfem politischem und konfessionellem Profil. Die Interessen der unbeschwerten frühen Neuburger Jahre waren ihm geblieben - die kostspielige Liebe zu den Künsten und Wissenschaften -, aber neue, stärkere Antriebe waren hinzugekommen. Um 1540 hatte er begonnen, sich mit religiösen Fragen zu beschäftigen; 30-jährig schließlich bekannte er sich offen zum Luthertum und erließ im Jahr darauf eine evangelische Kirchenordnung. Als ihm sein kleines Herzogtum Neuburg genommen wurde, weigerte er sich, für seine Wiedergewinnung die Konfession zu wechseln. Vielmehr schaltete er sich aktiv in die Reichspolitik ein, immer im Interesse der evangelischen Sache, um die es nach dem verlorenen Schmalkaldischen Krieg ja nicht gut stand. In den nicht einmal vier Jahren, die er dann in der Kurpfalz wirken konnte, hat er kirchenpolitisch und gerade in der Täuferfrage einen entscheidenden Umschwung vollzogen.

Dass Ottheinrich sich sofort mit Vehemenz der kirchlichen Reform zuwandte, lag an seiner ausgeprägt spätreformatorischen Amtsauffassung. Für ihn gab es nicht mehr die Zweifel des frühen Luther, ob die weltliche Obrigkeit auch für das Seelenheil der Untertanen zuständig sei. Er rechnete zu seinen Aufgaben, „Fried und Einigkeit in der Lehre unserer Kirchen zu erhalten, sintemal wir als hohe Oberkeit dazu von Gott stracken und aus-

drücklichen Befehl haben.“⁹ Es ist leicht zu sehen, welche Gefahren ein solcher „evangelischer Polizeistaat“¹⁰ in sich birgt. Umso erstaunlicher ist der neue Stil seiner Reformpolitik. Die erste Maßnahme war die Einrichtung einer Visitationskommission (zwei Theologen, ein adliger Vorsitzender und ein Schreiber) und deren Bereisung der Ämter und Orte.

Entscheidend ist nun - und darin zeigt sich ein bedeutender Unterschied gegenüber den Zeiten Ludwigs V. -, dass die Visitatoren nicht nur die Symptome, das heißt die religiösen Abweichungen, festzustellen hatten, sondern nach den Ursachen der Erscheinung forschen sollten. Was befragte Täufer - zum Beispiel im Gefängnis in Stromberg¹¹ - als Ursachen angaben, waren Mangel an rechter christlicher Unterweisung und mangelnde Autorität einer sittlich verwilderten Geistlichkeit. Erstaunlicherweise übernahm die Kommission dieses Urteil weitgehend¹² und äußerte die Zuversicht, wenn das Kirchenwesen erst nach dem Maßstab der Apostelkirche neu geordnet sei, dann werde „auch den Widertäufern und allen anderen Secten das Mul gestopft“.

Die Behandlung einzelner Täufer wird jetzt folgendermaßen geregelt:

- 1) Der Ortspfarrer soll sie freundlich zur Besserung mahnen; er soll „nit mit ungeschikten poldern noch mit schmechlichen Worten sondern mit Sanftmut und Erbarkeit underschidlich und gebürlich die Irrtümer widerlegen“.
- 2) Wenn sie sich nicht „bessern“, soll sich der Superattendent (später Superintendent genannt) um sie kümmern.
- 3) Notfalls werden sie anlässlich einer Visitation dem Generalsuperintendenten vorgeführt.
- 4) Die letzte Stufe ist die Meldung an den Kurfürsten, der dann Zwangsmaßnahmen erwägt bis hin zur Ausweisung.

Die Superattendenten sahen diese ihre Ordnung für sehr milde an und hielten es

für nötig, ihre Haltung in einem Schlussabsatz zu rechtfertigen: die Milde ist angebracht gegenüber „irrenden leuten, die sonst ein erbar, zuchtig und gehorsam leben furen“. Man wird die Irrtümer freilich so nicht restlos ausrotten können, doch ist es nicht erheblich, solange das Wort Gottes die Oberhand behält, wenn daneben auch etwas Unkraut wächst, so wie die Ammoniter und Jebusiter unter den Juden geduldet wurden. - Dieser Schlussabschnitt ist erstaunlich, vor allem der darin ausgesprochene Verzicht auf restlose Durchführung des Prinzips der Konfessionseinheit. Bemerkenswert ist aber auch die Beurteilung der Täufer als Leute, „die sonst ein erbar, zuchtig und gehorsam leben furen“ - ein gewaltiger Unterschied zur allgemeinen Neigung der zeitgenössischen Theologen, im dogmatischen Gegner zugleich das charakterlich und sittlich minderwertige Subjekt zu sehen.

Vielleicht waren die Erwartungen etwas zu hoch gespannt, schnelle Erfolge zeigten sich jedenfalls nicht. Auch ein zweitägiges Religionsgespräch mit Täufervertretern 1557 in Pfeddersheim führte zu nichts. Im selben Jahr schlägt ein von Kurfürst Ottheinrich erbetenes Gutachten Melancthons¹³ ganz andere Töne an. Melancthon, der in der Täuferfrage keineswegs als der weise, subtile, humane Mann des Ausgleichs auftrat, empfiehlt zum Beispiel, bei der „Unterweisung“ von Täufeln gleich mit den „grogen“, die Obrigkeit betreffenden Artikeln anzufangen, damit der Gefangene sieht, dass er ein Auführer ist, der am Leib gestraft werden wird, und ihm so ein Schrecken eingejagt wird. Für Häupter und Verführer fordert er die Todesstrafe; Verführte und nicht ganz so Trotzig sind als „unsinnige Leuth“ ein paar Jahre im Kerker zu halten, wo erfahrungsgemäß manche mit der Zeit wieder zu sich kommen. Als nun noch Nachrichten über größere Täufervorkommen vom Elsass bis Worms eintrafen und Befürchtungen einer „neuen Münsterischen Empörung“ geäußert wurden, fiel das pfälzische Täufelmandat von 1558 deutlich schärfer aus als die bisherigen Empfehlungen. Trotzdem blieb es dabei, dass Strafmaß-

nahmen zurückhaltend und flexibel eingesetzt wurden und der Schwerpunkt eindeutig auf dem religiösen Anliegen lag und nicht auf dem politischen Aspekt des Auführers wie unter den kurfürstlichen Vorgängern.

Obwohl Ottheinrichs Nachfolger Friedrich III. (1559-1576) nach einigen Jahren des Abwägens sich für die calvinistische Konfession entschied, blieben in der Täufelpolitik zwei Konstanten erhalten:

1) Die Amtsauffassung - für die zeitliche und ewige Wohlfahrt der Untertanen zuständig zu sein - als Begründung und Motor der Kirchenpolitik, und vor allem

2) die Auffassung des Täufertums als eines rein religiösen Phänomens, das deshalb zuerst und hauptsächlich mit den Mitteln der kirchlichen Unterweisung anzupacken sei und nur sekundierend und ergänzend durch Zwangs- und Strafmaßnahmen, nämlich vorübergehende Haft und schließlich Ausweisung.

In diesem Sinne erließ Friedrich III. in seinem neunten Regierungsjahr 1568 ein Täufelmandat¹⁴, das für den Rest des Jahrhunderts gültig blieb.

Aus der Praxis dieser Jahre greife ich eine Maßnahme heraus, weil sie einerseits typisch ist und andererseits ein einzigartiges Experiment: das großangelegte Täufelkolloquium von Frankenthal 1571.¹⁵ Der Kurfürst berief durch Ausschreiben zu einem öffentlichen Religionsgespräch zwischen seinen Theologen und den Täufeln ein. Die Täufer - einheimische, fremde, ausgewiesene und entkommene - erhielten vor- und nachher 14 Tage freies Geleit, auch freie Herberge und Verköstigung. Es kamen 15 Täufer, alle aus der Kurpfalz und deren unmittelbarer Nachbarschaft. Die zu besprechenden Artikel wurden vorher festgelegt. Den Vorsitz führte ein Jurist, die Gesprächsführung auf kurfürstlicher Seite hatte der Hofprediger Peter Daethen(us), dem mehrere andere Theologen assistierten. Debatte wurde fast drei Wochen lang. Der Aufwand war gewaltig. Was wollte der Kurfürst damit? Rechnete er mit Bekehrun-

gen? Oder sollte es eine Propaganda-plattform sein, um die unbedarften Täufer bloßzustellen und unmöglich zu machen? Zu der bedächtigen Art des Kurfürsten passt am ehesten die Annahme, dass es ihm vor allem um sein eigenes Gewissen ging: die Sicherheit, nicht vor-schnell verdammt zu haben.

Für die Täufer war die Teilnahme ein Abenteuer. Ihre Angst war mit Händen zu greifen. Sie mussten sich ja z. T. als Täufer „outen“ und machten sich eventuell durch bestimmte Aussagen, zu denen man sie verleitete, angreifbar. Ständig äußerten sie Misstrauen, man wolle sie „gefährden“. Nicht unbegründet war auch die Sorge, dass man sie theologisch auseinanderdividierte. Ihr Mut war zweifellos bewundernswürdig. Aber auch die Geduld und Zähigkeit der kurfürstlichen Seite waren bemerkenswert. Zu frustrierend waren die Unterschiede in Bildung, Sprachgebrauch und Denkgewohnheiten. Dathen war ein scharfsinniger, klarer Kopf und gewandter Debattierer; seine intellektuelle Überlegenheit gegenüber den Täufnern war so groß, dass er dem Gespräch jede gewünschte Richtung geben konnte. Es fiel ihm ebenso leicht, die Täufer in eine Sackgasse zu bringen und sie auf einen gewünschten Punkt festzunageln, wie eine noch so überlegene Position aufzugeben und den Angriff von einer neuen Seite vorzutragen, wenn das Gespräch sonst infolge der Starrheit der Täufer zu stagnieren drohte. Aber gerade dieses brillante, spielerische Jonglieren und das Beherrschten weitgespannter logischer Verbindungen musste den Täufnern als ihrer eigenen Art - dem grüblerischen Sich-Versenken in einzelne Worte - völlig entgegengesetzt unheimlich erscheinen und ihr Misstrauen wachhalten. Die 15 täuferischen Teilnehmer waren durchweg einfache Leute, „ungebildete Handwerker und Bauern“. Der katholische Bayerische Rat Viehhauser als Beobachter bewunderte ihr Gedächtnis, ihr hurtiges Zitieren von Bibelstellen und ihre sachverständigen und behutsamen Reden angesichts der Tatsache, dass sie doch „lauter idioten“ seien. Immerhin ging letzten Endes ihre defensive Strategie

auf: die Theologen nicht gerade zu provozieren, besonders heikle Aussagen zu vermeiden und dabei doch den eigenen Standpunkt nirgends aufzugeben.

Das Ergebnis des dreiwöchigen Gesprächs war, wie vorauszusehen, dürftig, die Form allerdings untadelig und fair: ein doppeltes Protokoll wurde von beiden Seiten kollationiert und dann unterschrieben, übrigens sofort auch gedruckt. Die Theologen konnten sich als Sieger fühlen. Der genannte bayerische Rat allerdings meinte, er selbst habe nicht erkennen können, welcher Teil gewonnen habe, „und bliebe, da (=wenn) ichs vorhin were, dises Datheni halber, der das wort gefürt, mein lebtag ein widertaufer“. Der Kurfürst freilich war verstimmt, ja zornig, wahrscheinlich auch, weil er jetzt eigentlich zu den angedrohten Zwangsmitteln hätte greifen müssen, die ihm einfach nicht lagen. Vielmehr wurde weiter mehr oder weniger konsequent nach dem Täufermandat von 1568 verfahren. Die Tatsache, dass dieses Mandat Friedrichs III. auch unter seinen Nachfolgern immer wieder neu aufgelegt wurde, entspricht der großen Konstanz in der Täuferpolitik, die in dem halben Jahrhundert bis zum Dreißigjährigen Krieg zu beobachten ist. Und dies trotz der wiederholten konfessionellen Kehrtwendungen in der Kurpfalz! Das galt unter Ludwig VI., einem fanatischen Lutheraner, der „Calvinisten, Wiedertäufer und andere Sectirer“ in einem Atem nannte; es galt unter Johann Casimir, der die Kurpfalz wieder reformierte, aber eigentlich mehr Politiker und Kriegsmann war. Und es galt schließlich auch unter dem jungen, leichtlebigen und religiös wenig interessierten Friedrich IV, der die Kirchenpolitik seinen adligen Räten und Kirchenräten überließ. Die Praxis lässt sich zusammenfassend folgendermaßen beschreiben¹⁶:

- 1) Täufer fielen oft zuerst dadurch auf, dass sie den Gottesdienst nicht besuchten. Damit fielen sie zunächst in dieselbe Kategorie wie unverbesserliche Wirtshaushocker oder Vogelsteller und wurden wegen Verstoßes gegen die Landesordnung von Kirchenpflegern

und Amtleuten mit Ermahnungen und Strafen traktiert, von der Geldstrafe bis zur Haft im Turm.

- 2) Sobald sie als Täufer identifiziert waren, hatte die Geistlichkeit sich um sie zu kümmern und als eindeutig wichtigstes Mittel die Unterweisung durchzuführen. Die konnte gelegentlich unangenehmen Verhörcharakter haben, vor allem durch die Anwesenheit des Amtmannes; überwiegend mahnte die Regierung aber an, sie „in Sanftmütigkeit und ohne spitzfindiges disputieren“ durchzuführen und niemand zu „überpoltern“. Der Rat Dr. Loeffenius machte klar: unterweisen („instituierten“) heißt nicht nur, ein oder zwei mal konferieren. „Der Glaub kompt so bald nicht, der Heilig Geist muss würken.“¹⁷ Leider waren die Täufer nicht immer erbaut davon, wenn man den Heiligen Geist so geduldig am „Würken“ hielt. Protokolliert wurde der Ausbruch eines Täufers¹⁸: „Hört ihr dann nicht! Hört ihr dann nicht! Wir wollen euer nicht! Wir begehren euer nicht! Wir haben selbst unsere Lerer, die viel bässer dan ihr; ... Es nimmt uns groß wunder, das ihr unserthalben so viel und vergeblich bekümmern möget. ... Hie sind, hie stehen wir, da ist leib und leben, und begeren kurzumb weiter nicht zu komen, viel weniger zu colloquiren und am allerwenigsten zu volgen.“
- 3) In den 90er Jahren kam ein neues Druckmittel wirtschaftlicher Art in Gebrauch: der Entzug von „Wasser und Weide“, d.h. der Allmendrechte. Es war nicht unumstritten und auch die Wirksamkeit recht unterschiedlich. Bekannt ist die unverfrorene Reaktion des Schusters Jerg Süß aus Dallau: „Es ist gut; ich ess kein Gras und trink nit gern Wasser.“¹⁹
- 4) Wenn dies und andere Druckmittel (z.B. Freizügigkeitsbeschränkungen) nichts fruchteten, wurde die Ausweisung erwogen. Immer hatte darüber der Landesherr selbst zu entscheiden. Der

Grundsatz durfte von den Täufern nicht veräußert werden, wurde in der Kurpfalz aber auch nicht konfisziert. Der Nießnutz verblieb der Familie, oder es wurden Kuratoren eingesetzt bis zum Erbfall.

- 5) Ungelöst blieb das Problem, was man mit ausgewiesenen Täufern machen sollte, die wegen ihrer Mittellosigkeit immer wieder nach Hause zurückkehrten. Meist wurden sie nach einer Haftstrafe wieder ausgewiesen.
- 6) Gegen Vorsteher und Lehrer der Täufer wurde härter verfahren, vor allem mit Haftstrafen.

Interessant ist bei all diesen Maßnahmen der unbekümmerte Umgang mit den Reichsgesetzen. Die kurpfälzischen Behörden beriefen sich gerne auf sie, wenn sie ins Konzept passten. Ansonsten wurde kühl festgestellt: das Reichsgesetz sieht dies oder jenes vor, wir aber machen es so.

In diesem jahrzehntelangen Zusammenspiel oder auch Gegeneinanderspiel der Funktionsträger auf kirchlicher und weltlicher Seite zeichnen sich charakteristische Haltungen der verschiedenen Gruppen ab²⁰:

- 1) Die **Pfarrer** und Inspektoren (Dekane) fühlten sich durch die unerquicklichen Gespräche mit unwilligen Täufern belastet und frustriert. Oft kam persönliche Gekränktheit über deren Desinteresse hinzu oder sogar Spott. Sie fanden, sie hätten genug getan, und riefen nach den Amtleuten und deren Strafmitteln.
- 2) Die Haltung des **Kirchenrates** zeigt im Grunde dieselbe Tendenz wie die der Pfarrerschaft: Die Kirchenräte waren der Ansicht, dass es Sache der weltlichen Obrigkeit sei, nach dem offensichtlichen Versagen gütlicher Mittel mit ernstlichen Strafmaßnahmen das Täuferproblem zu bereinigen. Um die Behörden scharfzumachen, scheuten sich die Kirchenräte -und sie allein in der

Pfalz! - nicht, das antiquierte Gespenst des Aufruhrs an die Wand zu malen.

- 3) Für die **Schultheißen und Amtleute** war die Täuferbekämpfung eine alles andere als angenehme Pflicht: sie verursachte endlose Kleinarbeit und Mühe, die in keinem Verhältnis stand zum Ergebnis und machte einen streng durchgreifenden Beamten verhasst, nicht nur bei den Täufnern selbst, sondern auch bei allen, die von ihnen profitierten. Die Amtleute mussten sich auch sagen:

durch wirtschaftliche Ruinierung und die (sehr oft nicht befolgte) Ausweisung trieb man Leute in den Untergrund, die bisher brave Untertanen gewesen waren und - abgesehen vom exercitium militare - treu alle geforderten Dienste geleistet hatten. Die natürliche Reaktion der Amtleute war deshalb der passive Widerstand gegen die Befehle von oben, die meist auf Initiativen des Kirchenrates zurückgingen: die Direktiven wurden entweder gar nicht befolgt oder ihre Ausführung verschleppt oder frühzeitig abgebrochen. Aus dieser Einstellung der Amtleute erklärt sich, dass alle Aktionen gegen die Täufer über kurz oder lang wieder einschiefen und dass einzelne Täufer über 17, 18, 20 und sogar 40 Jahre in den Pfälzer Täuferakten auftauchen.

- 4) Die Mitglieder des **Oberrates** - Adlige und Juristen - neigten zunehmend zu Verständnis und Milde. Da hieß es etwa: „Die Wiedertäufer verstehens nicht und haltens für unrecht, derentwegen gedult mit ihnen zu tragen.“²¹ Während Pfarrer und Kirchenräte die geistliche Unterweisung längst für hoffnungslos hielten, bestand der Oberrat unbeirrt darauf. Die Lehre, dass die Obrigkeit verantwortlich sei für die Verkündigung des Evangeliums bei ihren Untertanen, hatte hier offenbar tiefer Wurzeln geschlagen, als den von den Schwierigkeiten der Praxis bedrängten Theologen nun lieb war. So kam es zu der paradoxen Situation, dass die weltliche Obrigkeit die Wortverkündigung in den Mit-

telpunkt stellte, während die geistliche die Schlagworte des Polizeistaates im Munde führte.

Es ist nicht zu viel gesagt, nicht nur die Praxis der Beamten, sondern auch die bewusste Täuferpolitik des Oberrats in dieser Periode als behutsam und milde zu bezeichnen. Die Todesstrafe war längst indiskutabel. Folterung, Leibesstrafen und das beliebte Zeichenaufbrennen kamen, soweit wir sehen, nicht mehr vor, ja sie wurden nicht einmal in Erwägung gezogen, obwohl die angewandten Strafen - wirtschaftliche Druckmittel, kurzfristige Haftstrafen und ganz zuletzt die Ausweisung - längst nicht zum gewünschten Erfolg führten.

Bemerkenswerter noch als die im Lauf der Jahrzehnte erfolgte humanitäre Einschränkung der für angemessen gehaltenen Strafarten war der Wandel in der Auffassung vom Sinn der Strafen. Am Anfang der Täuferverfolgung sahen wir die Auffassung, dass die Wiedertaufe und die mit ihr verbundenen Vergehen gegen kirchliches und weltliches Recht verstießen und so *an sich* - folglich ohne Rücksicht auf Widerruf - strafwürdig seien. Zur Zeit Friedrichs IV. aber hatten die Strafmaßnahmen allmählich ihren eigentlichen Strafcharakter weitgehend verloren. Der einzelne Täufer wurde nicht mehr als strafwürdiger Verbrecher betrachtet - nicht in seiner Eigenschaft als „Wiedertäufer“ oder „Wiedergetaufter“, nicht als „Aufführer“ und nicht als „Gotteslästerer“ -, sondern Zwang wurde gegen ihn nur noch angewendet als Schutzmaßnahme für die übrigen Untertanen.

Es zeigen sich also die Anfänge einer Art von Toleranz, die auf konfessioneller Indifferenz, oder sagen wir vorsichtiger: Weitherzigkeit, beruhte. Die Kurpfalz war freilich prädestiniert, auf diesem Wege voranzugehen. Ihre Mittlerrolle zwischen reformierten und lutherischen Kirchen ist aus der Reichspolitik bekannt. In der Pfalz wurde eine Geisteshaltung gepflogen wie die des Theologieprofessors David Wängler (Pareus), der 1606 in seiner Schrift

„Irenicum“ nachzuweisen versuchte, dass der Unterschied zwischen den beiden großen protestantischen Konfessionen kein fundamentaler sei. Die Ansicht, dass derartige Überlegungen auch auf die Täufer auszudehnen seien, war freilich auch für die Pfalz etwas Neues, eine Haltung, die in die Zukunft wies.

Es gehört zu den Ironien dieses Themas, dass es ausgerechnet die Zerstörungen des Dreißigjährigen Krieges und die Entvölkerung der Kurpfalz waren, die zur Legalisierung der Täufer führten. Nach dem Krieg endlich setzte Kurfürst Karl Ludwig, gedrängt von der Notlage seines Landes, die von den Räten des späten 16. Jahrhunderts vorbereitete Auffassung gegen die Bedenken der Theologen durch. Den in der Schweiz verfolgten Mennoniten²² wurde die Pfalz geöffnet; die Lizenz zur Gründung einer huterischen „Haushabe“ in Mannheim wurde erteilt, huterische Brüder reisten mit kurfürstlichen Pässen durch das Reich. Die Differenzen zwischen kirchlichen und weltlichen Behör-

den in der Täuferfrage waren deshalb in dieser Zeit noch schärfer als zuvor, bis auch die Landeskirche im aufgeklärten 18. Jahrhundert ihren Frieden mit den Täuferten machte.

Nichts ist erhebender als solch eine schöne Erfolgsstory, bei der man beobachten kann, wie sich erste Ansätze von Toleranz scheinbar unaufhaltsam entfaltet und schließlich zum Durchbruch kamen; noch dazu, wenn man diese Linie verlängert bis zum heutigen erfreulichen Miteinander von Mennoniten und Evangelischer Landeskirche. Diese schöne Illusion der unaufhaltsamen Höherentwicklung haben freilich die furchtbaren Ereignisse des 20. Jahrhunderts brutal zerstört, indem sie zeigten, wie blitzschnell eine solche Entwicklungslinie abreißen und eine Gesellschaft auf einen barbarischen Zustand zurückgeworfen werden kann. Heute wissen wir, wie nötig es ist, sich immer wieder im Umgang mit Geschichte zu vergewissern, wo man in diesen Fragen steht und wohin man sich bewegen will.

Anmerkungen:

- 1 Johann Lilli, Rund um Brettens Mauern, Türme und Tore. In: Pfeiferturm, 1934, Nr. 6, S. 44f
- 2 Quellen zur Geschichte der Täufer XIII, 1971, S. 27.
- 3 Hans-Jürgen Goertz, Die Täufer, 1988, S. 13.
- 4 Goertz (wie Anm.3) S. 121
- 5 Martin Luther, Von der Widdertauffe an Zween Pfarrherren. In: Weimarer Ausgabe Bd. 26, S. 145f.
- 6 Ernst Friedrich Peter Güß, Die Kurpfälzische Regierung und das Täuferum. Veröff. der Kommission für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe Bd. 12, 1960, S. 27.- Und: Manfred Krebs, Beiträge zur Geschichte der Wiedertäufer am Oberrhein, II. Zeitschrift für Geschichte am Oberrhein, 100, 1952, S. 400 - 402.
- 7 Otto und Willy Bickel, Bauerbach, Bretten 1978, S. 279.
- 8 Gustav Bossert, Wolf Kürschner, der Täufer von Bretten. In: Zeitschrift für die Geschichte am Oberrhein 64 (1910), S. 431 - 452. Dazu: Quellen zur Geschichte der Täufer I, 1930, 69.
- 9 Täufermandat vom 25.1.1558, GLA Karlsruhe 67/1083 Bl. 28.
- 10 Werner Sohm, Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte 1526 - 1555, 1915, passim.
- 11 Quellen zur Geschichte der Täufer IV, S. 147.
- 12 Zum Folgenden: Güß (wie Anm. 6) S. 43 - 46; ferner: Charles Schmidt, Der Anteil der Straßburger an der Reformation in Churpfalz, 1856.
- 13 Quellen zur Geschichte der Täufer I, 175.
- 14 Instruction und bevelch, wie unnd welcher gestalt unsers Pfaltzgraven Friderichs ... Amptleut und diener mit den Wiedertauffern ... handeln ... sollen. Staatsarchiv Wiesbaden. - Auszugsweiser Neudruck von 1579 in: Quellen zur Geschichte der Täufer IV, 193. - Dazu: Güß (wie Anm. 6) S. 65 - 67.
- 15 Protocoll, das ist alle handlung des gesprechs zu Franckenthal ..., Heidelberg 1571. - Heinold Fast, Die Täuferbewegung im Lichte des Frankenthaler Gesprächs. In: Mennon. Geschichtsblätter, 3. Jg, 1973. - Güß (wie Anm. 6) S. 73 - 91.
- 16 Güß (wie Anm. 6) S. 112 - 125
- 17 GLA Karlsruhe 67/1083 f. 89.
- 18 Quellen zur Geschichte der Täufer IV, 215.
- 19 Quellen (wie Anm. 18) 234
- 20 Güß (wie Anm. 6) S. 126 - 133.
- 21 Quellen (wie Anm. 18) 209.
- 20 Güß (wie Anm. 6) S. 126 - 133
- 21 Quellen (wie Anm. 18) 209.
- 22 Mennoniten und Huterer waren - und sind - zwei bedeutende Gruppierungen innerhalb des Täuferums.